Zeitschrift: Marchring

Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

Band: - (2014)

Heft: 56

Vorwort: Zum zweiten Heftteil

Autor: Wyrsch, Jürg F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fleischschau im Kanton Schwyz um 1950 am Beispiel eines Grenzdorfes

Dr. phil. I Beat Glaus

Rekger- und Fleischschaung.

(Bom 13. März 1851.)

Der S. 16 berselben abgeändert ben 22. Juli 1852. Ganz revidirt IV, S. 35.

Der Kantonsrath des eidg. Standes Schwng,

In der Abslicht, gehörige Borforge zu treffen, daß weber burch den Berkauf des Fleisches von kranken Thieren, noch durch Mangel der nöthigen Reinlichkeit in den Nechglokalen Gesundheit und Leben der Menschen gefährdet und ansteckende Krankheiten verbreitet werden,

in Ausführung bes S. 5 lit. e ber Medizinalorganifation,

verorbnet:

§. 1.

Das Mehgen von großem und kleinem Schlachtvieh, welches zum Berkaufe bestimmt ift, sowie der Berkauf des Fleisches darf in der Negel nur in ordentlichen, hiezu eingerichteten Lokalen stattsinden. Diese sollen kuhl, heiter, dem Luftzuge ausgesetzt, hinlänglich geräumig und mit Wasser in der Nähe versehen sein.

Die Gemeinberäthe haben in Uebereinstimmung mit den Bezirksärzten dafür zu sorgen, daß die Mehglokale dieser Borschrift entsprechen. In größern vom Regierungsrath zu bezzeichnenden Ortschaften sind öffentliche Schlachthäuser zu erzichten; da, wo sich solche bestuden, darf nicht in Privatmetzgen geschlachtet werden.

§. 2.

Die Metzger haben bas Metzglokal und die bazu gehörisgen Geräthschaften stets in reinlichem Zustande zu erhalten. Die Schalen der Waage, worauf bas Fleisch gelegt wird, mussen flach und verzinnt sein.

Die Meizer sind ferner gehalten, dafür zu forgen, daß nach dem Schlachten Blut und alle Unreinlichkeiten steißig abgewaschen, die Absälle an geeignete, vom Schlachthause entfernte Orte geschafft und das Eingeweide, z. B. Leber, Kutteln, und bergl. vor dem Berkaufe sorgfältig gereinigt werden.

S. 3.

Der Bezirksarzt soll jährlich wenigstens ein mal burch Untersuchung der Metzglotale seines Bezirks sich überzengen, ob die Maßregeln der Gesundheitspolizei daselbst gehandhabt wers den, und hievon in seinem Jahresbericht Anzeige machen; Uebelstände wird er auch in der Zwischenzeit dem Bezirksams mannamt zur Kenntniß bringen.

8. 4.

Thiere, welche burch ftarkes Treiben erhiht find, burfen vor wenigstens vierstündiger Ruhe nicht geschlachtet werden.

S. 5.

Das Fleisch barf nur vermittelst bes Blasebalges aufs geblasen werden. Es sollen baber in allen Webgen die nöthisgen Blasebalge zur Stelle sein.

§. 6.

Jeber Gemeinberath wählt einen ober mehrere fachverständige Fleischschauer von unbescholtenem Ruse. Diese mussen bes Lesens und Schreibens kundig sein und werden vom Bezirtsammann nach einer vom Regierungsrath festzusetzenden Sidesformel in Gio genommen. Bon den diedfälligen Wahlen hat der Gemeinderath dem Sanitätsrath Anzeige zu machen.

S. 7.

Jebes Stück Groß: und Schmalvieh, welches geschlachtet und in einer Weig ober von Partikularen ober Wirthen auße gewogen und verkauft werden will, nuß vorher von dem bestreffenden Fleischschauer untersucht und währhaft erfunden werden.

Es barf auch Herz, Lungen, Leber und bas übrige Gin-

Erste Schwyzer Metzger- und Fleischschauordnung von 1851, Ausschnitt. Im Exemplar der ZB Zürich nach Erlass der Revision von 1856 durchstrichen. (Aus der Gesetzessammlung)

Zum zweiten Heftteil

«Fliehe bald, fliehe weit weg, komm spät zurück – das sind drei Kräuter in der Not!»

Uralter Merkspruch bei Seuchen

«Immer bedrohten den Menschen Infektionen und Seuchen aus vielen Quellen, nicht selten aus verdorbenen Speisen. Viele Gebote der Bibel und des Korans sind eigentlich Hygienevorschriften.

Im 13. Jh. vor Christus wurde zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Personal mit weiten Befugnissen eingesetzt. Nach 3. Mose 13 musste jeder Hautausschlag von einem Priester zum Ausschluss von Aussatz beurteilt werden. Dieser sonderte den Betroffenen im Zweifel für sieben Tage und weitere sieben Tage ab. Der Lepröse wurde aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und als Aussätziger gezeichnet.

Unsere Gesundheitspolizei entstand im 13. Jh. 1486 beauftragte Venedig den Gesundheitsminister mit der dauernden Aufsicht über Lebensmittelverkehr, Trinkwasser, Abfallbeseitigung, medizinisches Personal, Krankenhäuser, Beherbergung von Fremden, Kontrolle der Bettler, Dirnen und Kuppler sowie der Juden. Damit sind die damaligen Schutzmassnahmen umschrieben, und sie gelten teils heute noch: Flucht, Gesundheitspolizei, Schutzkleidung und Kennzeichnung, Absonderung und Quarantäne, Desinfektion und Entwesung, Versammlungsverbot, Absperrung, Bann, Handels- und Reisebeschränkungen, Beten und Gelübde. Modern heisst es: Vorbeugen, Impfen, Behandeln, Informieren und Aufklären.

Lehrte Not früher beten, traten mit der modernen Staatsaufassung des 19. Jh. Vorschriften zur Hygiene und zur Gesundheitsvorsorge an Gebetes Stelle. Dies hängt natürlich auch mit den Entdeckungen Robert Kochs von 1876 und Louis Pasteurs zusammen, die erstmals den Zusammenhang zwischen Krankheitserregern und spezifischen Krankheiten wissenschaftlich bewiesen.

Dr. Beat Glaus behandelt in seinem tief recherchierten Artikel einen Teilaspekt aus dem Komplex der Gesundhaltung und Vorbeugung gegen Infektionskrankheiten: Die Fleischschau. Er umreisst die Fleischkontrolle in der Schweiz seit 1848, beleuchtet den Kanton Schwyz und den Fleischhandel des Dorfes Reichenburg von 1946 bis 1959. Vom Schlachten zum Wursten, von Fleischeinfuhren zum Fleischkonsum spannt er den Bogen.

Herzlich danke ich Dr. phil. I Beat Glaus für seine Recherche, Aufarbeitung des Materials, statistische Auswertung und historische Interpretation. Sie lässt tief in den Beruf des Metzgers und der Fleischpolizei in der Zeit kurz nach dem Zweiten Weltkrieg blicken, woran sich viele noch erinnern. Zudem belegt diese Schrift die wissenschaftliche Arbeitsweise des Autors, der keine Quelle, der er zufällig begegnet, links liegen lässt und geringachtet. Aus vielen Einzelteilen entstand das Mosaik, das er uns zusammensetzte. Dafür zollen wir ihm den verdienten Dank.

Dr. med. Jürg F. Wyrsch Präsident Marchring

Vollziehungsverordnung

zur eidgenöffischen Fleischschauverordnung vom 26. August 1938.

(Vom 18. September 1946.)

Der Regierungsrat des Rantons Schwyz,

in Aussührung von Art. 56 des Bundesgesetzes betreffend den Vertehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905¹), § 27 der kantonalen Vollzugsverordnung hiezu vom 20. April 1943²) und Art. 7 der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 26. August 1938³),

beschließt:

I. Organisation.

§ 1.

Das Polizeidepartement führt die Aufsicht über den Bollzug der eidgenössischen und kantonalen Borschriften über die Fleischschau

§ 2.

Der Bollzug wird besorgt durch:

a) den Kantonstierarzt, b) die Bezirkstierärzte,

c) die Fleischschauer und ihre Stellvertreter.

In Fragen des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren verkehren die Gemeinderäte direkt mit dem Kantonstierarzt.

§ 3.

In jeder Gemeinde ist eine Fleischschau einzurichten. Die Fleischschauer und ihre Stellvertreter werden von den Gemeinderäten auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Benachbarte Gemeinden können die gleichen Fleischschauer und Stellvertreter wählen; ebenso können Fleischschauer gegenseitig als Stellvertreter bezeichnet werden. Der Entscheid hierüber steht dem Polizeidepartement zu.

Das um 1950 gültige Schwyzer Vollzugsreglement zur eidgenössischen Fleischschau-Verordnung 1939 vom September 1946, Ausschnitt. (Aus der Gesetzessammlung)